



Ergebnisse der BRK-Konferenz:

„Neuer Schwung für die UN-BRK in Deutschland: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung?“

am 27. Februar 2024





Ergebnisse BRK-Konferenz

Inhalt

Vorwort Jürgen Dusel , Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen	S. 3
Vorwort Dr. Britta Schlegel und Dr. Leander Palleit , Leitungen der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte	S. 5
Forum 1: Barrierefreiheit	S. 7
Forum 2: Bildung	S. 11
Forum 3: Gewaltschutz	S. 14
Forum 4: Betreuungsrecht	S. 18
Forum 5: Arbeit	S. 21
Forum 6: Wohnen	S. 24
Forum 7: Partizipation und Umsetzungsstrukturen	S. 27
Forum 8: Verhinderung von Zwang	S. 31
Impressum	S. 34





Vorwort Jürgen Dusel

Liebe Leserinnen und Leser,

15 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK und wenige Monate nach der zweiten Staatenprüfung beim UN-Fachausschuss in Genf steht die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland trotz mancher Fortschritte weiterhin vor vielen Baustellen. Diesen Eindruck hat auch der UN-Fachausschuss, der seine Besorgnis, zuweilen sogar seine tiefe Besorgnis, mit den Abschließenden Bemerkungen ausgedrückt hat.



Gemeinsam mit der Selbstvertretung haben wir uns auf Themen geeinigt, die wir als besonders drängend empfinden und die wir auf unserer Konferenz „Neuer Schwung für die UN-BRK in Deutschland: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung?“ mit rund 500 Gästen aus Politik, Verwaltung, Selbstvertretungen und Zivilgesellschaft in acht Foren vor Ort diskutiert haben – und weitere kamen online hinzu. Das Interesse war sehr groß, die hohe Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigt, wie dringend der Aufholbedarf ist.

Am Ende muss es darum gehen, der Politik und der Verwaltung auf die Sprünge zu helfen, rauszukommen aus der viel beschriebenen Müdigkeit, die man in Deutschland erlebt, und die wir auch teilweise in der Politik spüren. Diese BRK-Konferenz und die vorliegende Dokumentation ihrer Ergebnisse sollen mit dazu beitragen, dass dieser völkerrechtliche Vertrag nicht nur auf dem Papier steht, sondern bei den Menschen ankommt. Denn die Umsetzung der UN-BRK ist nicht verhandelbar. Bund und Länder haben sich dazu verpflichtet. Inklusion ist ein Menschenrecht und Barrierefreiheit ist ein Qualitätsmerkmal für ein modernes und demokratisches Land.

Für Inklusion braucht es einen langen Atem, und der scheint manchem in Deutschland auf halbem Weg schon auszugehen. Dabei hatte die Ampelkoalition zu Beginn der Legislaturperiode einen vielversprechenden Koalitionsvertrag vorgelegt, in dem viel Barrierefreiheit und Inklusion stecken. Auch wenn man zu diesem Zeitpunkt noch nicht den Überfall Russlands auf die Ukraine und die damit verbundenen – auch häuslichen – Herausforderungen erahnen konnte und einige Pläne zunächst aufgeschoben werden mussten: Am Ende wird sich die Regierungskoalition an ihren eigenen Zielvorgaben messen lassen müssen.





Eine dieser Zielvorgaben ist, das Bundesprogramm Barrierefreiheit einzusetzen, um Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität, beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei zu machen. In diesem Zusammenhang ist das Behindertengleichstellungsgesetz von größter Wichtigkeit für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, denn hier sollen auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Dieser Schritt ist unerlässlich. Denn wir haben gelernt, dass wir nicht weiterkommen, wenn wir auf Freiwilligkeit setzen. Österreich hat es uns vorgemacht und wir müssen nun endlich nachziehen.

Auch der Startschuss für den Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen ist erfolgt. Eine gute Möglichkeit zu zeigen, dass es mit einem partizipativen Verfahren ernst gemeint ist, bei dem Menschen mit Behinderungen nicht nur gefragt werden, sich an der Erstellung zu beteiligen, sondern die Vorschläge der Selbstvertretung für Maßnahmen und Lösungen auch aufgenommen werden. Das Motto „Nichts über uns, ohne uns“ muss in der Politik und Verwaltung ankommen – ich bin sehr gespannt auf das Ergebnis. Ich hoffe, dass durch die Umsetzung dieses Aktionsplans die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen signifikant verbessert wird, insbesondere durch mehr barrierefreie Arztpraxen und einen geschulten und respektvollen Umgang mit den Menschen mit Behinderungen und ihren spezifischen Bedarfen durch das medizinische Personal.

4

In den acht Foren unserer Konferenz zur UN-BRK ging es um zahlreiche weitere Themen und Bereiche, in denen Barrierefreiheit und Inklusion endlich vollständig umgesetzt werden müssen, von der Bildung über den Gewaltschutz, von Arbeit und Wohnen über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen bis zur Verhinderung von Zwang. All diese Themen wurden in besonderer Weise bei der Staatenprüfung des Fachausschusses der Vereinten Nationen in den Abschließenden Bemerkungen hervorgehoben, weil hier die größten Versäumnisse Deutschlands liegen.

Mein Team und ich haben diese Diskussionen gemeinsam mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ausgewertet, nun geben wir die Ergebnisse, die Ihnen hier vorliegen, an die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung weiter. Wir brauchen neuen Schwung für die Umsetzung der UN-BRK, vor allem aber Mut und Gestaltungswillen in der Politik.

Herzlich, Ihr

Jürgen Dusel

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen





Vorwort des DIMR

Liebe Leserinnen und Leser,

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 in Deutschland in Kraft. Seither hat sich einiges bewegt. Es ist sehr viel selbstverständlicher geworden, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht darauf haben, in einer inklusiven Gesellschaft zu leben und überall teilhaben zu können. Mehr als früher wird erkannt, dass Menschen nicht behindert sind, sondern behindert werden – durch gesellschaftliche Barrieren, die überflüssig sind und abgebaut werden müssen. Aber es muss sich noch mehr bewegen. Denn es bestehen noch immer große Herausforderungen.

Welche dies sind, führt uns die Staatenprüfung vor Augen: Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat zum zweiten Mal überprüft, wie die UN-Behindertenrechtskonvention in unserem Land umgesetzt wird. Und er hat daraufhin im Oktober 2023 seine

sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“ veröffentlicht. Das ist eine Liste mit konkreten Handlungsempfehlungen, was zur besseren Umsetzung in Deutschland getan werden muss. Diese Liste ist als Hilfestellung zu verstehen. Denn sie zeigt uns konkrete Wege zur Verbesserung, die wir nutzen sollten. Die Expertinnen und Experten in Genf haben sich die Situation in unserem Land genau angesehen und liefern wichtige Hinweise für die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts behinderter Menschen und für den Weg zu einer inklusiven Gesellschaft.

Der UN-Ausschuss hob eines besonders hervor: Inklusion heißt, dass alle Lebensbereiche für alle Menschen uneingeschränkt geöffnet werden müssen – von Anfang an und unabhängig von Art und Schwere einer Beeinträchtigung. Ausgrenzende und benachteiligende Sonderstrukturen sind nicht Teil einer inklusiven Gesellschaft und müssen grundsätzlich in Frage gestellt werden. Momentan erleben wir, dass zwar mehr inklusive Angebote gemacht werden, gleichzeitig aber der Anteil an Menschen mit Behinderungen in Sondersystemen nicht sinkt. – Wir reden hier von einer gleichbleibend hohen Anzahl von Menschen in Förderschulen, Wohneinrichtungen und Werkstätten. Als große Aufgabe bleibt also der Strukturwandel zur inklusiven Gesellschaft für alle. Und dies muss politisch unbedingt eine Priorität werden.





Die derzeitige Politik in Deutschland ist vom Sparen geprägt. Nicht alles erscheint machbar und finanzierbar. Die Umsetzung der Grund- und Menschenrechte ist allerdings keine Aufgabe, die verhandelbar ist oder sich gegen andere politische Prioritäten abwägen lässt. Die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen müssen unbedingt eingelöst werden, und zwar unabhängig von Kostenvorbehalten. Das bedeutet auch, dass bestehende Ressourcen – finanzielle und personelle – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umverteilt werden müssen. Dies kann nur klappen, wenn wir die komplexen Systeme zur Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen nicht genauso erhalten, wie sie sind, sondern zu inklusiven Systemen umbauen. Wir brauchen hier die Bereitschaft zur Veränderung auf Seiten der Politik und Verwaltung, aber auch auf Seiten der Leistungserbringer.

Zu einem anspruchsvollen Demokratieverständnis gehört es, das Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention ernst zu nehmen. Ganz im Sinne des Leitspruchs der Behindertenbewegung „Nichts über uns ohne uns!“ müssen die politischen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen durchgehend und konsequent politisch beteiligt werden – etwa bei der Planung von Maßnahmen oder bei Gesetzgebungsverfahren. Dies betrifft alle Politik- und Verwaltungsbereiche – denn die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe.

6

Unsere gemeinsame Konferenz „Neuer Schwung für die UN-BRK in Deutschland: Wie weiter nach der Zweiten Staatenprüfung?“ am 27. Februar 2024 in Berlin hat ein überwältigendes Interesse hervorgerufen – rund 800 Personen nahmen vor Ort und digital an der Veranstaltung teil. Die vorliegende Dokumentation unserer Konferenz fasst die Ergebnisse der Diskussionen in acht Foren zusammen und formuliert konkrete Empfehlungen, welche Schritte getan werden müssen, um die Empfehlungen des UN-Ausschusses an Deutschland in diesen Bereichen umzusetzen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschränkt sich aber nicht nur auf die auf der Konferenz vertieft diskutierten Themen. Vielmehr sprechen die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Ausschusses alle Rechte der Konvention und damit noch viele weitere Bereiche an. Es ist Aufgabe von Politik und Gesellschaft sich konstruktiv und gewissenhaft mit all diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen. In diesem Sinne sind die Empfehlungen der Staatenprüfung als maßgebliche Leitlinien für die Inklusionspolitik des nächsten Jahrzehnts zu verstehen.

Dr. Britta Schlegel

Dr. Leander Palleit

Leitung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte



Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 1: Barrierefreiheit

Die Lage

In den Abschließenden Bemerkungen betont der UN-Fachausschuss, dass Deutschland in zahlreichen Bereichen für Barrierefreiheit sorgen und angemessene Vorkehrungen für den Fall (noch) nicht vorhandener Barrierefreiheit bereitstellen soll.

Dies betrifft nicht nur öffentlich-rechtliche, sondern vor allem auch privatrechtliche Bereiche. So etwa für die Öffentlichkeit angebotene Dienstleistungen und Produkte, den Wohnungsbau, das Gesundheitswesen sowie die Bereiche Bildung, Ausbildung, Arbeit, Verkehr, Informationen, Sport, Kunst, Kultur, Wahlen und Justiz.

Im Forum 1 wurden sowohl die praktischen Herausforderungen als auch mögliche Lösungsansätze auf dem Weg zu umfassender Barrierefreiheit diskutiert. Außerdem wurde ein Fokus auf die rechtlichen Änderungsbedarfe bezüglich der Verankerung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen sowie deren tatsächliche Durchsetzbarkeit gelegt. Auch die Bundesinitiative Barrierefreiheit, die vom Ausschuss positiv hervorgehoben wurde, war Gegenstand des Forums.



7

Moderation: Dr. Catharina Hübner, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inputgeber*innen: Dr. Catharina Hübner

Podiumsgäste

- Horst Frehe, Vorstand, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.; ehrenamtlicher Sprecher, Forum behinderter Juristinnen und Juristen
- Dr. Michael Maschke, Leiter des Referats Va1: Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Grundsatzfragen, internationale Fragen, Teilhabeforschung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Christiane Möller, Rechtsreferentin und stellvertretende Geschäftsführerin, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.
- Dr. Volker Sieger, Leiter Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Teilnehmende: 180 Personen vor Ort
250 Personen im Livestream Alltagssprache
2 Personen im Livestream Leichte Sprache



Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Verpflichtung zu Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen im privatrechtlichen Bereich

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müssen dahingehend geändert werden, dass private Anbieter von für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen und Produkten zu Barrierefreiheit und der Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen verpflichtet werden. Die diesbezüglichen Versprechen des Koalitionsvertrages von 2021 müssen erfüllt werden. Orientierung hierfür bietet das österreichische Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Dieses enthält unter anderem auch eine sogenannte „Überforderungsklausel“, die mit in das BGG aufgenommen werden könnte. Diese würde private Anbieter von für die Öffentlichkeit bestimmten Dienstleistungen und Produkten, also etwa Unternehmen und Dienstleister*innen vor unverhältnismäßigen Belastungen schützen. Kriterien dafür, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, wären beispielweise die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der privaten Anbieter oder die Möglichkeit der Förderung aus öffentlichen Mitteln.

2) Umfassende Barrierefreiheitsgesetze auf Bundes- und Landesebene

Um einen umfassenden und einheitlichen Prozess in Bezug auf die Verwirklichung von Barrierefreiheit zu gewährleisten, sollte neben dem BGG und dem AGG ein umfassendes Barrierefreiheitsgesetz verabschiedet werden, das die Barrierefreiheit in unterschiedlichen Rechtsgebieten regelt (sog. Artikelgesetz). Reformen sind beispielsweise im Personenbeförderungsgesetz und Baugesetzbuch erforderlich. Gleiches gilt für unterschiedliche Landesgesetze wie zum Beispiel die Landesgaststättengesetze. Zur Erfassung aller relevanten Gesetze ist zunächst eine systematische Bestandsaufnahme und Prüfung erforderlich.

3) Rechtsdurchsetzung verbessern

Um Verstöße gegen Barrierefreiheitsverpflichtungen und die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen besser zu ahnden, sind verschiedene Reformen nötig:

- Das Schlichtungsverfahren gemäß § 16 BGG sollte auf die Privatwirtschaft ausgeweitet werden. Schwerbehindertenvertretungen sollten am Schlichtungsverfahren beteiligt werden. Auch auf Landesebene sollten flächendeckend Schlichtungsstellen etabliert werden.
- Neben Feststellungsklagen müssen auch Leistungs-/Unterlassungs- und Verpflichtungsklagen möglich sein. Das Prozesskostenrisiko vor allem für kleinere Verbände muss gesenkt werden, etwa durch Gerichtskostenfreiheit oder erweiterte Prozesskostenhilfe. Zudem ist zu überlegen, den Behindertenbeauftragten ein eigenes Klagerecht einzuräumen.
- Um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, müssen Gerichtsverfahren barrierefrei sein.
- Es muss einen Schadenersatzanspruch und bei immateriellen Schäden einen Entschädigungsanspruch geben.



4) Mandat der Fachstellen Barrierefreiheit erweitern

Der Aufgabenkatalog der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sollte um die Aufnahme der Durchführung von Schulungen zur Barrierefreiheit – gerade auch in privaten Unternehmen – erweitert werden. Um Defizite bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu ermitteln, ist außerdem die Initiierung von Forschungsvorhaben durch die Bundesfachstelle ratsam.

Damit die Bundesfachstelle dem stetig steigenden Beratungsbedarf sowie der Erweiterung des Aufgabenspektrums gerecht werden kann, bedarf es einer personellen Aufstockung.

Darüber hinaus empfiehlt der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Auftrag gegebene und im August 2023 erschienene Schlussbericht „ex-post-Evaluierung gesetzlicher Regelungen und Instrumente zur Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität“ ein regelmäßiges Monitoring der Umsetzung von Barrierefreiheit im Bereich Mobilität. Hierfür sollten die Fachstellen für Barrierefreiheit von Bund und Ländern personell und finanziell angemessen ausgestattet sowie mit Informations- und Zugriffsrechten versehen werden.

5) Bundesinitiative Barrierefreiheit ambitioniert fortsetzen

Der multidimensionale, partizipative und gesamtgesellschaftliche Ansatz der vom UN-Fachausschuss ausdrücklich gelobten Bundesinitiative Barrierefreiheit sollte auch über die Legislaturperiode hinaus fortgesetzt werden:

- Multidimensional: Alle Ressorts sollten im Rahmen der Bundesinitiative Barrierefreiheit regelmäßig, konstruktiv und verbindlich zusammenarbeiten.
- Partizipativ: Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Organisationen sind als Expert*innen einzubeziehen.
- Gesamtgesellschaftlich: Barrierefreiheit gehört zu einer inklusiven Gesellschaft / Eine inklusive Gesellschaft benötigt Barrierefreiheit. Eine inklusive Gesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dazu sollen bewusstseinsbildende Kampagnen durchgeführt werden.

6) Barrierefreiheitsstandards partizipativ entwickeln

Bestehen fachliche Standards zur Barrierefreiheit, sind diese bei der Umsetzung von Barrierefreiheit verpflichtend zu beachten. Solche bestehen z. B. bereits für den Baubereich als DIN-Normen. Für den IT-Bereich existieren u. a. Standards mit den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.1) sowie weitere internationale Richtlinien. Hierauf müssen gesetzliche Pflichten aufbauen.

Soweit noch keine fachlichen Standards zur Barrierefreiheit bestehen, sollten Unternehmensverbände und andere Organisationsverbände auf deren Entwicklung und Einführung durch Normungsinstitutionen hinwirken und hierfür verbindliche Fristen aufstellen. Wichtig ist dabei, Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände angemessen zu beteiligen. Um dies zu gewährleisten, müssen sie finanziell unterstützt werden. Ehrenamtlich ist das aus Ressourcengründen nicht möglich.



7) Das Instrument der Zielvereinbarungen ausbauen

Soweit fachliche Standards zur Barrierefreiheit noch nicht vorliegen, sollten private Anbieter in Zielvereinbarungen mit Verbänden verbindlich festlegen, wie sie Barrierefreiheit für sich konkret umsetzen werden. Der Anwendungsbereich der bisher in der Praxis kaum relevanten Zielvereinbarungen (§ 5 BGG) sollte neben der „Herstellung von Barrierefreiheit“ künftig auch explizit den Bereich der „angemessenen Vorkehrungen“ umfassen. Der Abschluss von Zielvereinbarungen sollte immer dann für private Anbieter verpflichtend sein, soweit sie auf angemessene Vorkehrungen abzielen, die vorhersehbar für eine Vielzahl von Einzelfällen Barrieren abbauen sollen. Außerdem sollte geregelt werden, dass bei erfolglosen Verhandlungen über Zielvereinbarungen nach einer angemessenen Zeit ein Schlichtungsverfahren gemäß § 16 BGG einzuleiten ist.

8) Barrierefreiheit als Chance

Unternehmen und Unternehmensverbände sollten Barrierefreiheit nicht als zusätzliche Belastung und Kostenfaktor verstehen, sondern als Chance, neue Kund*innen ihrer Produkte und Dienstleistungen zu gewinnen. Es hat sich aber als nicht zielführend herausgestellt, nur auf eine entsprechende Sensibilisierung zu setzen ohne flankierende Rechtspflichten. Die Gesellschaft ist aktiv so zu gestalten, dass alle daran teilnehmen können, also inklusiv zu gestalten. Barrierefreiheit gehört zu einer gelebten Demokratie dazu.

9) Sammeln von Informationen

Unternehmen sollten verpflichtet werden, Informationen zum Barrierefreiheits-Stand ihrer Dienstleistungen und Produkte bereitzustellen. Diese Informationen sollten zentral gesammelt werden.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 2: Bildung

Die Lage

In den Abschließenden Bemerkungen fordert der UN-Fachausschuss, einen umfassenden und konkret hinterlegten Plan zur Beschleunigung des Übergangs von Förderschulen zu inklusiver Bildung zu entwickeln. Im Forum 2 wurden Voraussetzungen für eine echte Transformation zu einem inklusiven Schulsystem diskutiert, z. B. wie sichergestellt werden kann, dass es zwischen den Bundesländern einheitliche Standards zur Umsetzung für den flächendeckenden Strukturwandel gibt. Als eine inhaltliche Schlüsselmaßnahme einer Gesamtstrategie wurde zudem auf die Anforderungen an die für inklusives Unterrichten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von Lehrer*innen und nicht lehrendem Personal geschaut, die der Ausschuss in seinen Empfehlungen hervorhebt.



11

Moderation: Dr. Susann Kroworsch, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inputgeber*innen:

- Lisa Berner, Studierende „Inclusive Education/Heilpädagogik“ an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, ehemalige Förder- und Regelschülerin
- Prof. Dr. Michael Wrase, Professur für Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht, Stiftung Universität Hildesheim, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)

Podiumsgäste

- Prof. Dr. Michael Wrase (s. o.)
- Meike Wittenberg, Referentin Inklusion (Referat „Gestalterische Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen und der Lehrerbildung“) bei der Senatorin für Kinder und Bildung der Freien Hansestadt Bremen
- Eva-Maria Thoms, 1. Vorsitzende mittendrin e. V.
- Dr. Angela Ehlers, Bundesvorsitzende Verband Sonderpädagogik e. V.

Teilnehmende: 100 Personen



Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Gesamtstrategie zur Beschleunigung des Übergangs von Förderschulen zu inklusiver Bildung

Ausgehend von der rechtsverbindlichen – und damit nicht verhandelbaren – Umsetzungspflicht eines inklusiven Bildungssystems für alle Bundesländer bedarf es für einen Systemwechsel zielgerichteter, konsistenter Pläne auf Landes- und kommunaler Ebene mit dringenden Maßnahmen. Ein Blick ins Ausland zeigt: In der Umsetzung inklusiver Bildung erfolgreiche Staaten haben sich konsequent zur Auflösung von Doppelstrukturen entschieden. Die derzeit in Deutschland noch stark im Förderschulsystem gebundenen Ressourcen müssen ins Regelschulsystem verlagert werden, wo sie dringend gebraucht werden.

Strategien der Länder zur Umsetzung der inklusiven Bildung müssen mit konkreten Zeitrahmen versehen sein, personelle und finanzielle Ressourcen zuweisen sowie Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung benennen.

Gleichzeitig muss der Bund stärkere Anstrengungen zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems unternehmen und seiner Handlungspflicht, die er mit Ratifizierung der UN-BRK eingegangen ist, nachkommen. Dazu gehört vor allem eine Stärkung der Bundeszuständigkeit und der Kooperation von Bund und Ländern im Bildungsföderalismus.

2) Engagement der Kultusminister-Konferenz für einheitliche Qualitätsstandards zur Systemumstellung

Die Kultusministerkonferenz muss sich dafür einsetzen, die Bereitschaft aller Länder für eine gemeinsame Umsetzung zu befördern. Auf der Grundlage eines UN-BRK-konformen Inklusionsverständnisses, wonach ein Strukturumbau stattfinden muss und segregierende Förderschulen nicht Teil eines inklusiven Schulsystems sind, sollten politische Beschlüsse zu einheitlichen Umsetzungsstandards gefasst werden. Zur einheitlichen Umsetzung gehören insbesondere Vorgaben zur barrierefreien Zugänglichkeit von Schulen, zur Ressourcen-Ausstattung von Schulen sowie zur Qualifizierung von Fachkräften. Die Kultusministerkonferenz sollte die Länder bei der Umsetzung unterstützen und beraten sowie einen bundesweiten Austausch unterhalten.

3) Systematische Aus- und Fortbildung von Fachkräften als Kernelement gelingender schulischer Inklusion

Haltung, Wissen und Kompetenzen von Lehrkräften und nicht lehrendem Personal an Schulen wie beispielsweise Sozialarbeiter*innen sind ein Kernelement gelingender Inklusion. Es müssen verpflichtende Aus- und Fortbildungsangebote zur inklusiven Pädagogik für Lehrkräfte eingeführt werden. Es braucht ein auf die Inhalte der UN-BRK abgestimmtes Curriculum über alle Phasen der Berufstätigkeit hinweg. Neben einer inklusiven Pädagogik muss auch Wissen zur unterstützten Kommunikation und praktische Anleitung für individualisiertes Unterrichten vermittelt werden.





4) Übergänge individuell begleiten

Die Übergänge zwischen den Bildungsschritten sind stärker in den Blick zu nehmen, da hier ein großes Risiko an selektierenden Umbrüchen besteht. Insbesondere bedarf es einer multiprofessionellen Kooperation zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen sowie einer individuellen Begleitung der Schüler*innen.

5) Gehörlosigkeit

In der inklusiven Schule muss auch die Dimension der sozialen Interaktion berücksichtigt und die kulturelle und sprachliche Identität gehörloser Schüler*innen gefördert sowie gleichzeitig das gemeinsame Lernen mit hörenden Schüler*innen unter Anwendung der Deutschen Gebärdensprache (DGS) sichergestellt werden.

6) Informationskampagnen zu inklusiver Bildung

Es müssen Informationskampagnen zum Verständnis und den Vorteilen inklusiver Bildung, insbesondere für Landesbehörden und Kommunen, entwickelt werden, um die Bereitschaft aller gesellschaftlichen Gruppen für den notwendigen Systemwechsel zu erhöhen.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 3: Gewaltschutz

Die Lage

In den Abschließenden Bemerkungen unterstreicht der UN-Fachausschuss die Notwendigkeit einer wirksamen Gewaltschutzstrategie und einer erweiterten Anwendbarkeit der bestehenden Gesetzgebung. Forum 3 adressierte Handlungsfelder zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, betonte die Bedeutung einer umfassenden Strategie in Einklang mit der Istanbul-Konvention und diskutierte eine praxismgerechte Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, auch in Einrichtungen. Der Fokus lag auf der besorgniserregenden Gewaltprävalenz gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere gegen Frauen und Mädchen.

Moderation: Kirsten Beimdiecke, Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Martina Puschke, Projektleitung „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“, Mitgründerin Weibernetz e. V.

Inputgeber*innen: Martina Puschke, Projektleitung „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“, Mitgründerin Weibernetz e. V.

Podiumsgäste

- Prof.in Dr. jur. Julia Zinsmeister, rechtswissenschaftliche Expertin, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Technische Hochschule Köln
- Sandra Boger, Diplom-Psychologin, Referentin, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe; Frauen gegen Gewalt e. V.
- Müserref Tanriverdi, Leiterin Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, Deutsches Institut für Menschenrechte
- Prof.in Dr. Julia Gebrande, Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Hochschule Esslingen, Vorsitzende der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Teilnehmende: 76 Personen





1) Gesetzlicher Reformbedarf zur Verbesserung des Gewaltschutzes (GewSchG, § 37 a SGB IX)

Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) muss reformiert werden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen auch in Einrichtungen praktikabel umzusetzen, denn

- das GewSchG schützt gemäß § 1 Abs. 3 nicht vor Gewalt durch schuldunfähige Tatpersonen (ausgenommen vorübergehende alkohol- und betäubungsmittelbedingte Zustände);
- Schutzanordnungen wie Näherungsverbote nach § 1 sind in Einrichtungen schwer praktikabel umsetzbar;
- ein Anspruch auf vorläufige Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG scheitert rein formal an einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt;
- eine polizeiliche Wegweisung ist auch vor dem Hintergrund bestehender Wohn- und Betreuungsverträge schwierig.

Für Frauen mit Behinderungen, die im eigenen Haushalt leben, braucht es im Falle einer notwendigen polizeilichen Wegweisung der Tatperson, wenn sie gleichzeitig die Pflege/Assistenz leistet, eine gesetzliche Konkretisierung des Anspruchs auf einkommens- und vermögensunabhängige pflegerische Notversorgung und Notfallassistenz und die Gewährleistung einer erforderlichen barrierefreien kommunalen Infrastruktur (Nottelefon, Assistenz-/Pflegenotdienst).



15

Zum Schutz von Menschen mit Behinderungen sind die Leistungserbringer zu Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet (§ 37 a Abs. 1 SGB IX). Leistungserbringer sind hierbei alle Träger von ambulanten und (teil-)stationären Diensten und Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe, zur medizinischen Reha, Teilhabe am Arbeitsleben etc. erbringen. Es braucht gesetzliche Qualitäts- bzw. Mindeststandards und die Verankerung des Gewaltschutzes als Leistungsmerkmal im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (§§ 124, 125 SGB IX) sowie als Qualitätsmerkmal in den Landesrahmenverträgen mit den Vereinigungen der Leistungserbringer (§ 131 SGB IX). Zudem werden Sanktionsmöglichkeiten für Leistungserbringer bei Nichteinhaltung benötigt.



2) Erarbeitung einer ressortübergreifenden Gewaltschutzstrategie in Einklang mit der Istanbul-Konvention und UN-Behindertenrechtskonvention

Es muss eine ressortübergreifende Gewaltschutzstrategie auf Basis der Istanbul-Konvention im Einklang mit den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention geben, da beide Übereinkommen darauf abzielen, die Rechte und den Schutz von Gruppen zu stärken, die besonders von Gewalt betroffen sind. Eine harmonisierte Strategie stellt sicher, dass insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen angemessen geschützt und ihre Rechte umfassend gewahrt werden.

Es muss darüber hinaus gelingen, den Schutz intersektional, auch von Jungen und Männern mit Behinderungen und LSBTIQ* (lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen sowie queeren Personen), abzudecken. Hier sind alle beteiligten Bundesministerien gefordert, sich gemeinsam an einen Tisch zu setzen, um eine konzertierte Gewaltschutzstrategie zu erarbeiten.

3) Barrierefreier Zugang zu Schutz und Hilfen

Der barrierefreie Ausbau des Hilfesystems insbesondere von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen mit einer gesicherten und angepassten Finanzierung ist erforderlich. Die Forderung nach barrierefreiem Zugang zu Schutz und Hilfen beinhaltet jedoch nicht nur die physische und kommunikative Anpassung des Hilfesystems, sondern ebenso den Zugang zu Psycho- und Traumatherapien. Entscheidende Organe wie Polizei und Staatsanwaltschaft müssen von den spezifischen Belangen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen Kenntnis haben, um sicherzustellen, dass sie angemessen auf die Bedürfnisse dieser Gruppe reagieren können und in der Lage sind, unterstützende Maßnahmen diskriminierungsfrei zu gewährleisten.

4) Stärkung von Selbstbestimmung und Empowerment

Wirksame Präventionsmaßnahmen wie geschlechterdifferenzierte Selbstverteidigungs- und Selbsthilfemechanismen sind notwendig, um Menschen mit Behinderungen zu stärken, sich zu behaupten und sich gegen Gewalt zu wehren. Entsprechende Kurse müssen flächendeckend zur Verfügung stehen, ebenso wie barrierefreie Informationen und Kurse zu Selbstbestimmung, Rechten und Empowerment.

5) Sexuellen Kindesmissbrauch von Menschen mit Behinderungen verhindern; Aufarbeitung und Anerkennung erlittenen Unrechts vorantreiben

Die besondere Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen muss sich in der ressortübergreifenden Gewaltschutzstrategie abbilden. Schutzmechanismen müssen gestärkt und Präventionsmaßnahmen verbessert werden, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor sexuellem Missbrauch geschützt sind und bei Gewaltbetroffenheit angemessene Unterstützung erhalten. Im Rahmen der Gewaltprävention müssen Familien mit Kindern mit Behinderungen besser unterstützt werden und im Rahmen von Begutachtungen u. ä. muss die Intimität von Kindern und Jugendlichen besser gewahrt werden.

Menschen mit Behinderungen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuell missbraucht wurden, sollen die Möglichkeit erhalten, über das erlebte Unrecht zu berichten. Aufarbeitung ermöglicht neben persönlicher Anerkennung erlittenen Leids auch Bedingungen, um Zusammenhänge und Auswirkungen sexuellen Kindesmissbrauchs besser zu verstehen und präventiv gegenzusteuern.





6) Verbesserung der Datenlage

Es besteht dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Vereinheitlichung der Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland. Das Fehlen von abgestimmten und vergleichbaren Informationen erschwert ein effektives Monitoring. Deshalb werden dringend die Harmonisierung von Daten und auch die Integration von menschenrechtlich relevanten intersektionalen Kriterien wie zum Beispiel Behinderung benötigt, um eine umfassende und anschlussfähige Datengrundlage zu schaffen und daraus Ableitungen für künftige politische Entscheidungen zu bilden. Dafür bedarf es einer bundesweit einheitlichen Datenerhebung und gebündelten Datenverwertung, beispielsweise über die Anzahl von Schutzeinrichtungen, Beratungsstellen, aber auch zu Betroffenenzahlen.

7) Stärkung der Mitbestimmung in Einrichtungen (Werkstatträte, Frauenbeauftragte in Einrichtungen und Bewohnerräte)

Insbesondere in Wohneinrichtungen oder Werkstätten bedarf es länderübergreifend unabhängiger Vertrauenspersonen als niedrigschwellige Anlaufstelle für von Gewalt betroffene Personen. Die Mitbestimmung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen, Werkstatt- und Heimbeiräten/Bewohnervertretungen muss gestärkt werden. Zudem ist eine neutrale Beschwerdestelle unabdingbar.

8) Abbau von Zwang in Einrichtungen

Um Zwang wie Fixierungen in Einrichtungen zu vermindern bzw. abzubauen, muss auf die ursächlichen Gründe des herausfordernden Verhaltens der betreffenden Personen geschaut werden. Institutioneller Zwang kann nicht die Lösung sein, da diese Art von Gewaltanwendung neue Gewaltstrukturen in den Menschen hervorrufen kann. Zudem werden Täterprogramme für Menschen mit Behinderungen und/oder herausforderndem Verhalten benötigt.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 4: Betreuungsrecht

Die Lage

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses wird die Betreuungsrechtsreform ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig fordert der UN-Fachausschuss im Hinblick auf Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterhin die gänzliche Abkehr von ersetzender Entscheidungsfindung. Für die Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung soll unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretung eine Gesamtstrategie mit Maßnahmen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene entwickelt werden. Im Forum 4 wurden notwendige Schritte und Maßnahmen im Rahmen einer solchen Strategie identifiziert.

Moderation: Dr. Jana Offergeld, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

**Inputgeber*innen/
Podiumsgäste**

- Annette Schnellenbach, Referatsleiterin für Betreuungsrecht im Bundesministerium der Justiz
- Nicole Haase, Selbstvertreterin Betreuungsgerichtstag e. V.
- Manuel Salomon, Referent Koordinierungsstelle der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW
- Thomas Künneke, Referent Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V.

Teilnehmende: 58 Personen





Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Verbindliche Umsetzung der Regelungen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

Die gesetzlichen Änderungen im Betreuungsrecht betonen das Wunsch- und Wahlrecht betreuter Menschen (insb. § 1821 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB n. F.)) und stärken ihre Beteiligung in betreuungsgerichtlichen Verfahren (insb. § 278 Familienverfahrensgesetz (FamFG n. F.)). Ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform zeigen sich Defizite und regionale Unterschiede in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Hier braucht es wirksame Maßnahmen, um flächendeckend sicherzustellen, dass die Reform umgesetzt wird. Insbesondere die Gerichte müssen für ihre neuen Aufgaben gezielt sensibilisiert und gestärkt werden. Rechtlich betreuten Menschen muss durch die Bereitstellung von Dolmetscher*innen in Gebärdensprache oder Leichter Sprache, mit Hilfe selbst gewählter Unterstützungspersonen und anderen Vorkehrungen die aktive Mitwirkung an den Anhörungen in betreuungsrechtlichen Verfahren ermöglicht werden. Ihr Wunsch- und Wahlrecht muss auch für die Gerichte als wegweisend gelten. Der Einbezug von Verfahrenspfleger*innen sollte daraufhin überprüft werden, inwiefern diese die Interessen der betreuten Person aktuell effektiv wahrnehmen.



19

2) Einrichtung eines unabhängigen Beschwerdemanagements

Menschen mit rechtlicher Betreuung berichten immer wieder über Schwierigkeiten und Barrieren, sich wirkungsvoll über Missstände in ihrer Betreuung zu beschweren. Sich mit Problemen an das Gericht oder die Rechtspfleger*innen zu wenden, stellt für viele Betroffenen eine große Hürde dar. Oft machen sie außerdem die Erfahrung, mit ihrer Kritik nicht ernstgenommen zu werden. Ein unabhängiges Beschwerdemanagement ist erforderlich, damit Menschen mit rechtlicher Betreuung Missstände wirkungsvoll anzeigen und sich über ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren können. Wenn rechtliche Betreuer*innen ordnungswidrig handeln oder ihrer Aufgabe systematisch nicht gerecht werden, sollte dies dokumentiert werden, beispielsweise durch ein Register der Betreuer*innen. So kann sichergestellt werden, dass diese Probleme vor einer weiteren Bestellung der betreuenden Person bekannt sind.



3) Inklusive Umgestaltung anderer Hilfen zur Vermeidung von Betreuungen

Eine rechtliche Betreuung soll immer Nachrang vor anderen Hilfen haben (§ 1814 Absatz 3 BGB). Dafür müssen jedoch vorgelagerte, andere Unterstützungsangebote besser greifen. Dienste und Angebote für die Allgemeinheit, z. B. Schuldnerhilfen oder Beratungsstellen, müssen inklusiv und barrierefrei ausgestaltet werden. Es braucht vereinfachte Verfahren und angemessene Vorkehrungen für die Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen. Die Soziale Arbeit muss in ihrer Rolle gestärkt werden, Menschen mit und ohne Behinderungen bei der Aufarbeitung von Schwierigkeiten in unterschiedlichsten Lebensbereichen zu unterstützen.

4) Effektive Vermittlung anderer Hilfen

Die Betreuungsbehörden sollen betroffenen Menschen entlang § 8 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zur Vermeidung von Betreuungen ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten und andere Hilfen ermitteln. In geeigneten Fällen soll darüber hinaus das Instrument der erweiterten Unterstützung eingesetzt werden. Oftmals sind die Behörden jedoch personell, zeitlich und inhaltlich nicht in der Lage, diesen gesetzlichen Auftrag vollständig umzusetzen. Eine unabhängige Clearing-Stelle mit ausreichender Ausstattung wird benötigt, um die notwendige Hilfestellung zur Vermittlung anderer Hilfen und Vermeidung von Betreuung sicherzustellen.

5) Qualifizierung und zugängliche Informationen für alle Akteur*innen im Betreuungswesen sicherstellen

Viele Akteur*innen im Betreuungswesen, darunter rechtlich betreute Menschen und rechtliche Betreuer*innen, sind nicht ausreichend über die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts informiert. Personen aus dem Umfeld des betreuten Menschen, z.B. Mitarbeitende in Wohneinrichtungen oder Gesundheitsfachkräfte, haben häufig ein falsches Verständnis über die Rolle und Befugnisse einer rechtlichen Betreuung. Hier braucht es zugängliche Informationen und ausreichende Qualifizierungsangebote für alle Akteur*innen. Dem Empowerment von Menschen mit rechtlicher Betreuung muss dabei besonders Rechnung getragen werden. Es braucht auch niedrigschwellige Angebote für betreuende Angehörige.

6) Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und rechtlicher Betreuung

Die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und rechtlicher Betreuung spielt für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts eine zentrale Rolle. Sie kann aktuelle Umsetzungsdefizite klar benennen und aktiv bei ihrer Behebung unterstützen. Die aktive Mitwirkung von Selbstvertreter*innen an politischen Prozessen und in Fachdiskussionen hilft dabei, weiter bestehende negative Stereotype über Menschen mit rechtlicher Betreuung abzubauen. Wichtig sind unterstützende Strukturen zur Stärkung der Selbstvertretung, zum Beispiel in Form von Schulungen, die Bereitstellung von Assistenz auf (Fach-)Veranstaltungen und in Gremien, oder einem Mentorenprogramm für Selbstvertreter*innen.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 5: Arbeit

Die Lage

In den Abschließenden Bemerkungen zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt über die hohe Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen, die große Zahl von Menschen mit Behinderungen in segregierenden Strukturen, die niedrige Übergangsquote zum allgemeinen Arbeitsmarkt und das Fehlen von barrierefreien und inklusiven Berufsausbildungsplätzen. Menschen mit Behinderungen werden beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin strukturell benachteiligt. Das Forum 5 beschäftigte sich deshalb mit der

selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Ausbildungs- und Arbeitsleben. Es wurde diskutiert, welcher Handlungsbedarf bezüglich Art. 27 UN-BRK besteht, welche Veränderungen es braucht, damit Menschen mit Behinderungen nicht länger in segregierende Ausbildungsstrukturen gelangen und wie Alternativen wie das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit stärker genutzt werden können.



21

Moderation: Frieder Kurbjeweit, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inputgeber*innen:

- Sabrina Prem, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte
- Dorothee Jarke, Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB)

Podiumsgäste

- Jan Martin Schwarz, Geschäftsführer von Perspektiva gGmbH Fulda
- Michael Wedershoven, Abteilungsleiter des Inklusionsamts Arbeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Teilnehmende:

- 176 Personen vor Ort
- 216 Personen im Livestream Alltagssprache
- 2 Personen im Livestream Leichte Sprache



Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Empfehlungen des UN-Fachausschusses für eine inklusive Arbeitsmarktpolitik als Ganzes betrachten

Die Aufträge des UN-Fachausschusses an die Bundesregierung, die sich aus den Abschließenden Bemerkungen 2015 und 2023 und [Allgemeiner Bemerkung Nr. 8 zum Recht auf Arbeit und Beschäftigung](#) ergeben, müssen ganzheitlich verstanden werden. Die Empfehlungen des Ausschusses stehen nebeneinander und in keinem Hierarchieverhältnis. Der Appell des UN-Fachausschusses in den Abschließenden Bemerkungen 2015, das Werkstattssystem in heutiger Form auslaufen zu lassen, bleibt bestehen. Segregierende Sonderstrukturen sind konventionswidrig. Es geht um nicht weniger als einen Transformationsprozess des gesamten Ausbildungs- und Arbeitssektors in Deutschland, nicht um die Bearbeitung einzelner, losgelöster Handlungsfelder. Dabei sind alternative Instrumente mit Inklusionspotenzial wie die Budgets für Ausbildung und Arbeit als Teil (nicht Ziel) des Transformationsprozesses inhaltlich im Lichte der Konvention nachzusteuern und so zu stärken.

2) Barrierefreiheit und Durchsetzung der Beschäftigungsquoten stärken

Gesetzgebung und Verwaltung müssen zügig tätig werden, um die Barrierefreiheit von Arbeits- und Ausbildungsstätten zu verbessern und Beschäftigungsquoten durch wirksamere Mittel als die Ausgleichsabgabe durchzusetzen.

3) Inklusive Berufsausbildung für alle jungen Menschen mit Behinderungen

Um der Forderung des UN-Fachausschusses nach einer Neustrukturierung des Berufsbildungssystems nachzukommen, gilt: Es braucht keine neuen besonderen Maßnahmen neben bestehenden Regel-Maßnahmen im Ausbildungssystem. Die Aufrechterhaltung zweier paralleler Systeme ist konventionswidrig. Ausbilder*innen sind zu schulen, Lehrpläne personen- und bedarfszentriert anzupassen, Ansprechpersonen zur Verfügung zu stellen.

4) Automatismus der Sonderstrukturen aufbrechen

Um Inklusion im Ausbildungs- und Arbeitsleben zu verwirklichen, muss früh angesetzt werden. Das heißt, bereits zu Schulzeiten sind Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzuleisten und nicht in Werkstätten oder anderen Sonderstrukturen. Es braucht eine talentorientierte, diskriminierungsfreie Berufsberatung mit Fokus auf dem Wunsch- und Wahlrecht der Jugendlichen mit Behinderungen, sodass Ausbildungen außerhalb von Sonderstrukturen absolviert werden und der Automatismus „Werkstatt“ aufgebrochen wird.





5) Übergänge aus Sonderstrukturen fördern

Wesentlicher Auftrag von Werkstätten ist es, Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das umfasst auch, diese aktiv, etwa mithilfe von Instrumenten wie dem Budget für Arbeit anzugehen. Dazu braucht es in vielen Werkstätten noch Bewusstseinsbildung und eine stärkere konkrete Verpflichtung durch die Leistungsträger. Eingliederungsträger müssen ein Fallmanagement aufbauen, um Menschen mit Übergangswillen zu erkennen und zu unterstützen. Werkstatt-Beschäftigte sind auf fachkompetente Beratung und umfangreiche Unterstützung angewiesen. Welche erforderlichen Maßnahmen es außerdem braucht, gibt der UN-Fachausschuss in den Ziffern 46 und 64 b) seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 vor.

6) Anspruchsvoraussetzung für die Budgets für Ausbildung und Arbeit ändern

Die Kriterien des § 58 SGB IX als Anspruchsvoraussetzungen führen zu widerstreitenden Konstellationen. Für die Budgets für Arbeit und Ausbildung muss sichergestellt werden, dass erstens ihre Inanspruchnahme nicht von dem Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung abhängt, dass sie zweitens alle Bestandteile der sonst werkstattspezifischen Unterstützungsleistungen enthalten und drittens den individuellen Unterstützungsbedarfen Rechnung tragen.

7) Versicherungspflicht in die Arbeitslosenversicherung ausweiten

Während der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit besteht Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Mit Blick auf das Wunsch- und Wahlrecht der Beschäftigten und die Auffangfunktion, die die Arbeitslosenversicherung innehat, ist eine gleichberechtigte und wirksame Einbeziehung in diese jedoch geboten. Ansonsten besteht die Gefahr, versicherungsfrei arbeitslos zu werden und de facto in die Werkstatt zurückkehren zu müssen.

8) Anschlussperspektiven, etwa nach dem Budget für Ausbildung, verbessern

Abschlüsse müssen anschlussfähig sein und den allgemein anerkannten Qualifikationen entsprechen. Darüber hinaus ist dringend eine Übernahme im Ausbildungsbetrieb beziehungsweise eine Anschlussbeschäftigung in einem anderen Betrieb sicherzustellen. Dazu kann eine (finanzielle und personelle) Förderung notwendig sein. Die gesetzliche Fehlkonstruktion, dass nach dem erfolgreichen Abschließen der Ausbildung mangels Werkstatt-Berechtigung kein Budget für Arbeit in Anspruch genommen werden kann, muss bereinigt werden.

9) Arbeitgeber*innen motivieren und unterstützen

Auf Arbeitgeberseite braucht es nicht nur Sanktionen, sondern auch Motivatoren. Um Barrieren und Hemmnisse zu überwinden, braucht es umfangreichere Beratung und Begleitung etwa über die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA). Darüber hinaus gilt es bürokratische Hürden für Arbeitgeber*innen abzubauen und das Unterstützungsangebot auszubauen. Es müssen Ansprechpersonen zur Verfügung gestellt, Job-Coachings etabliert und eine einerseits am Einzelfall, andererseits an einer inklusiven Organisationsentwicklung orientierte Beratung der Unternehmen verbessert werden.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 6: Wohnen

Die Lage:

In den Abschließenden Bemerkungen kritisiert der UN-Fachausschuss, dass immer noch fast die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zum Wohnen beziehen, in besonderen Wohnformen leben. In Deutschland gibt es ein stark ausgebautes Angebot stationärer Wohnformen, das seine systemische Bedeutung kaum verloren hat. Dagegen fehlen ambulante und personenzentrierte Unterstützungsangebote, insbesondere für Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Ein zielgerichteter Prozess zur Deinstitutionalisierung findet nicht statt. In Forum 6 wurde diskutiert, wie die Deinstitutionalisierung im Bereich Wohnen in Deutschland verwirklicht werden kann. Im Mittelpunkt standen dabei die Verpflichtungen aus Artikel 19 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das Verständnis des Begriffs „Selbstbestimmung“ im Sinne der UN-BRK. Darauf beruhend sollten gemeinsam die notwendigen Rahmenbedingungen benannt werden, um für alle Menschen, unabhängig der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung, ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.



24

Moderation: Dr. Viktoria Przytulla, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inputgeber*innen:

- Prof. Dr. Erik Weber, Universität Marburg
- Nico-Alexander Oppel (Fachleiter Wohnen) und Sebastian Jung (Mitglied der Geschäftsleitung), Martinsclub Bremen e.V.
- Prof. em. Dr. Volker Schönwiese, Universität Innsbruck

Teilnehmende: 62 Personen



Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Umsetzung der Leitlinien zur Deinstitutionalisierung des UN-Ausschusses

Die [Leitlinien zur Deinstitutionalisierung](#) (CRPD/C/5) beschreiben miteinander verknüpfte Prozesse, die sich darauf konzentrieren, allen Menschen mit Behinderungen ihre Autonomie, Wahlfreiheit und Kontrolle darüber zu geben, wie, wo und mit wem sie leben wollen. Die in den Leitlinien sehr konkret formulierten Kriterien für ein selbstbestimmtes Wohnen müssen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beachtet werden. Das selbstbestimmte Leben muss die Zielmarke der Landesrahmenverträge, jedes Gesamtplanverfahrens und der Qualitätskontrollen und Wirkungsprüfungen werden.

2) Ressourcenumverteilung: Statt in besondere Wohnformen in den Prozess der Deinstitutionalisierung investieren

Dies sollte u.a. auf diese Weise geschehen:

- Ausbau verschiedener kleinerer, gemeindenaher Unterstützungsangebote und -anbieter statt der Monopolisierung der Angebote auf sehr große Leistungserbringer, um eine Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.
- Durchbrechen einer Eigendynamik in der Leistungserbringung, bei der Marktinteressen und nicht die Autonomie und Wünsche der Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehen.
- Verstetigung und Sicherung des selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen und Projekten, die selbstbestimmtes und inklusives Wohnen auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf initiieren und begleiten.
- Statt der „Tendenz des Sparens und Bewahrens“ sowie der Ergänzung des etablierten Systems der Eingliederungshilfe um einzelne Instrumente oder Angebote müssen Grund- und Menschenrechte und der Prozess der Deinstitutionalisierung in den Fokus der politischen Steuerung rücken (vgl. 1).

3) Schaffung von ausreichend bezahlbarem, gemeindenahem barrierefreiem Wohnraum

Für die Deinstitutionalisierung sind bezahlbare und barrierefreie Wohnungen unerlässlich. Praxisbeispiele zeigen, dass diese geschaffen werden können, wenn Leistungserbringer, Behörden und kommunale Wohnungsbaugesellschaften miteinander u. a. bei Neubauprojekten kooperieren. Solche Kooperationen sollten politisch forciert werden.

Um eine Institutionalisierung von Vorhinein zu verhindern, sollte dafür Sorge getragen werden, dass

- Länder und Kommunen barrierefreie und bezahlbare Wohnungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen; in diesem Zusammenhang sollten sie auch den sozialen Wohnungsbau unter inklusiven Gesichtspunkten fördern;
- in die Landesbauordnungen Regelungen aufgenommen werden, die die uneingeschränkte Barrierefreiheit im Neubau verpflichtend und zum Standard machen. Ausnahmeregelungen sollten aufgegeben oder auf das Minimum beschränkt werden.





4) Forschung zum Erfahrungswissen und zum Stand der Deinstitutionalisierung in Deutschland

Zum Prozess der Deinstitutionalisierung sind in Deutschland zahlreiche Erfahrungen und Wissen vorhanden. All das sollte gebündelt und nutzbar gemacht werden.

Es bedarf darüber hinaus einer Bestandsaufnahme dazu, wo stationäre Wohnangebote in Deutschland im Prozess der Deinstitutionalisierung stehen. Die Forschung soll partizipativ unter Beteiligung von Menschen, die von Institutionalisierung betroffen waren oder sind, und Wissenschaftler*innen mit Behinderungen gestaltet werden. Zur Generierung und Bündelung von Wissen könnte außerdem die Einrichtung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hilfreich sein.

5) Intersektionale Gestaltung des Prozesses der Deinstitutionalisierung

Die UN-BRK kennt keine Altersgrenze, daher muss der Prozess der Deinstitutionalisierung altersspezifisch entsprechend der Wohn- und Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, jungen und älteren Menschen mit Behinderungen gestaltet werden. Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe und Pflege muss interkulturell erweitert und ausgestaltet werden, u. a. durch mehrsprachige und familienorientierte Angebote.

6) Behebung des Fachkräftemangels

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe und Pflege zu beseitigen sowie diese Berufe und die Arbeitsbedingungen attraktiver zu gestalten.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 7: Partizipation und Umsetzungsstrukturen

Die Lage

Das Forum beschäftigte sich mit den Strukturen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Allgemeinen und der Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Besonderen. Mit Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland zu deren Umsetzung verpflichtet und der UN-Fachausschuss sieht in beiden Bereichen Handlungsbedarf. Die UN-BRK enthält die explizite Verpflichtung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungen an den politischen Vorhaben, die sie betreffen. In den Abschließenden Bemerkungen zeigt sich der Ausschuss nicht nur besorgt über die unzureichenden Ressourcen der staatlichen Anlaufstellen zur Umsetzung der UN-BRK, sondern auch über die begrenzte Beteiligung von Organisationen der Menschen mit Behinderungen an Umsetzungsprozessen.

Moderation: Dr. Vanessa Marlog, Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

**Inputgeber*innen/
Podiumsgäste**

- Dr. Katrin Grüber, Institut PaTeSe (Partizipation, Teilhabe und Selbstbestimmung)
- Arne Frankenstein, Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
- Ottmar Miles-Paul, Sprecher der LIGA Selbstvertretung

Teilnehmende: 102 Personen





Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Disability Mainstreaming konsequent und flächendeckend anwenden

Das Prinzip des Disability Mainstreamings ist konsequent und flächendeckend anzuwenden. Hierzu sollte sich auf Bundes- und Landesebene eine Staatssekretärsrunde regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit dem aktuellen Sachstand der ressortübergreifenden Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK befassen. Bei Rechtssetzungsvorhaben sollte nach dem Vorbild des Digital-Checks zusätzlich ein Inklusions-Check durchgeführt werden. Hierzu muss die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) entsprechend angepasst werden. Zudem sollte die Bundesregierung sich mindestens einmal jährlich mit dem Deutschen Behindertenrat und Selbstvertretungsorganisationen hierzu austauschen.

2) Aktionspläne an den neuen und alten Abschließenden Bemerkungen ausrichten

Aktionspläne sind auch weiterhin das geeignete Mittel zur koordinierten und ressortübergreifenden Umsetzung der UN-BRK sowohl für staatliche als auch nichtstaatliche Akteure. Diese Aktionspläne müssen menschenrechtlich ausgerichtet sein und dabei sind die aktuellen (und auch die alten) Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Bei der Erarbeitung, Umsetzung, Evaluation und Fortschreibung von Aktionsplänen müssen Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen vollumfänglich beteiligt und dafür entsprechende Mittel bereitgestellt werden. Die Aktionspläne müssen konsequent nachgehalten (Monitoring) und weiterentwickelt werden.



3) Normenprüfung durchführen

Nach dem Vorbild einiger Länder (wie beispielsweise Hessen, Nordrhein-Westfalen Sachsen-Anhalt und Thüringen) sind das Bundesrecht und das entsprechende Landesrechts einer umfassenden „Normenprüfung“ zu unterziehen. Die Prüfung des bestehenden und zukünftigen Rechts am Maßstab der UN-BRK ist ein entscheidendes Instrument, um Diskriminierungen und Barrieren zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu beheben.



4) Focal Points, Monitoring- und Koordinierungsstelle aufwerten

Die staatlichen Anlaufstellen (Focal Points) in Bund und Ländern müssen sachlich und personell aufgewertet werden. Zudem sind sie bei den Staats- oder Senatskanzleien bzw. beim Bundeskanzleramt anzusiedeln, denn die Umsetzung der UN-BRK ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Verwaltungsbereiche betrifft. In allen Bundesländern müssen unabhängige Monitoring-Stellen gemäß Artikel 33 Abs. 2 UN-BRK etabliert werden.

Die Kompetenz der beauftragten Personen in Bund und Ländern, die für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen haben (Behindertenbeauftragte), ist zu stärken. Die Stellungnahmen der beauftragten Personen sind bei allen Vorhaben, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu berücksichtigen.

5) Stärkung der Selbstvertretung

Partizipation im Sinne des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“ braucht ausreichende sachliche und personelle Ressourcen. Für Empowerment, Capacity Building und Nachwuchsförderung sind Schulungen sowie Mentorenprogramme erforderlich. Die Partizipationsfonds des Bundes und einiger Länder bilden hier gute Beispiele, wie mit finanzieller Förderung Interessenvertretung und Verbandsarbeit aufgebaut und gestärkt werden kann. Dabei sollten die Förderbedingungen so unbürokratisch wie möglich gestaltet werden. Die Förderdauer sollte langfristig bemessen sein, so dass Kompetenzen und Strukturen aufgebaut und verstetigt werden können.

29

6) Partizipation verbindlich regeln

Partizipation ist kein Selbstzweck. Echte Partizipation bedeutet, dass die Expertise von Menschen mit Behinderungen in politischen Entscheidungsprozessen berücksichtigt wird. Die entsprechenden Regelungen in der GGO sind anzupassen, damit eine frühzeitige Konsultation bereits vor Beginn des Gesetzgebungsverfahrens der Regelfall wird (gutes Beispiel: Reform des Betreuungsrechts). Zudem sollte es rechtliche Vorgaben für ausreichend lange Fristen bei Verbändeanhörungen geben. Es muss transparent sein, wie Entscheidungen getroffen werden. Auch eine angemessene Aufwandsentschädigung der Selbstvertretungsorganisationen muss aufgenommen werden.

7) Beteiligungsstandards müssen vereinbart werden

Für eine gelungene Partizipation müssen verbindliche Beteiligungsstandards vereinbart werden. Dazu muss es Klarheit hinsichtlich der Form und des Umfangs der Partizipation geben: Handelt es sich um eine Anhörung, Mitwirkung oder Mitbestimmung?

Erfolgt die Einladung als Interessenvertretung oder als Berater*in bzw. Expert*in? In letzterem Fall ist die Beratungstätigkeit angemessen zu vergüten.

Zudem müssen Qualitätsstandards für Partizipation erfüllt sein: Das betrifft zunächst die Anforderungen an Assistenz und Barrierefreiheit (räumlich, digital, kommunikativ). Zudem müssen Fristen ausreichend sein, um echte Partizipation zu ermöglichen.



8) Partizipation muss auf allen staatlichen Ebenen stattfinden

Partizipation muss in Bund, Ländern, Kommunen sowie in Einrichtungen stattfinden. Hierfür sind entsprechende Beteiligungsprozesse zu etablieren. Es sollte auf allen Ebenen Behindertenbeauftragte und Inklusions-/Teilhabebeiräte geben - auch Kinder- und Jugendbehindertenbeiräte. Diese sind mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten. Auch für Menschen mit psychischen und intellektuellen Beeinträchtigungen müssen Partizipationsmöglichkeiten bestehen. Bei der Gremienbesetzung sollte auf Diversität geachtet werden.





Ergebnisse BRK-Konferenz

Forum 8: Verhinderung von Zwang

Die Lage

In den Abschließenden Bemerkungen bekräftigt der UN-Fachausschuss seine Position und fordert ein absolutes Verbot von Zwang auf Grundlage einer Behinderung. Menschen mit Behinderungen können in Deutschland Zwang in Form einer unfreiwilligen Behandlung oder Unterbringung sowie in Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgesetzt sein. Im Forum 8 wurden Maßnahmen für eine umfassende Transformation hin zu einer menschenrechtsbasierten, zwangsfreien Unterstützung identifiziert. Außerdem wurden aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen diskutiert, die das Risiko einer Ausweitung von Zwang bergen.

Moderation: Dr. Jana Offergeld, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte

**Inputgeber*innen/
Podiumsgäste**

- Rainer Dopp, Vorsitzender der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
- Matthias Seibt, Vorstandsmitglied Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.
- Julia Lippert, Sprecherin der LIGA Selbstvertretung, Mitglied des Netzwerks Artikel 16
- Prof. Dr. med. Sebastian von Peter, Medizinische Hochschule Brandenburg, Integrierte Arbeitsgruppe „Psychische Gesundheit“

Teilnehmende: 42 Personen





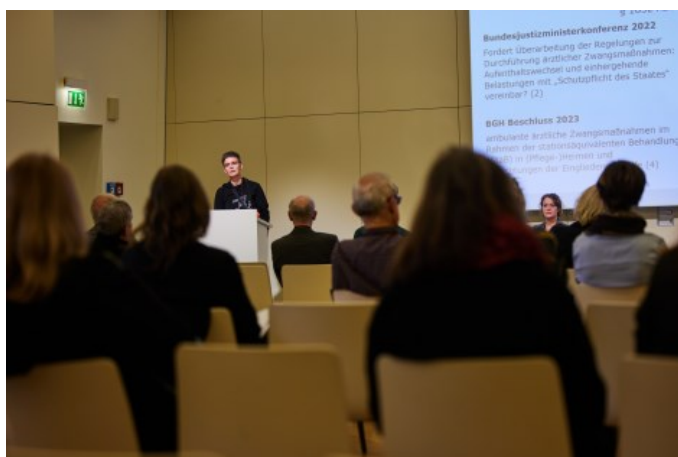
Forderungen an die Politik für die dringendsten Handlungsschritte zur Umsetzung der UN-BRK

1) Gesetzliche Änderungen zum gleichberechtigten Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Zwang und Freiheitsentziehung

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt ein Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14 UN-BRK) und Freiheit vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15 UN-BRK). In Deutschland bestehen jedoch weiterhin Gesetze auf Bundes- und Länderebene, die andere Maßstäbe für die Freiheitsentziehung und die Anwendung von Zwang für Menschen mit Behinderungen und psychiatrischen Diagnosen setzen. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen in Einklang mit den menschenrechtlich basierten Bestimmungen der UN-BRK gebracht werden.

2) Ausbau menschenrechtsbasierter, auf Freiwilligkeit beruhender Unterstützungsangebote

Zwang ist als Versagen der Versorgungssysteme zu bewerten. Trotz insgesamt schlechter Datenlage ist bekannt, dass sie dem Anspruch der Anwendung von Zwang als Ultima Ratio nicht gerecht werden. Auf nationaler und internationaler Ebene bestehen seit Jahren verschiedene Ansätze zur Verhinderung von Zwang außerhalb und innerhalb der Psychiatrie. Zu diesen Ansätzen zählen u. a. der Offene Dialog, peer-geleitete Krisenhäuser und der Einsatz von Behandlungsplänen und Patientenverfügungen. Auch strukturelle Kontextfaktoren nehmen großen Einfluss auf das Risiko, einer Zwangsbehandlung ausgesetzt zu werden: zum Beispiel der fehlende Zugang zu niedrigschwelligen ambulanten Unterstützungsangeboten, Armut und Exklusionserfahrungen. Diese Ansätze und Kontextfaktoren müssen flächendeckend ausgebaut bzw. konsequent angegangen werden. In allen Versorgungssystemen muss die systematische Weiterentwicklung von auf Freiwilligkeit beruhenden Behandlungsformen, Unterstützungsleistungen und weiteren Strategien zur Zwangsvermeidung angegangen werden.





3) Ausweitung von Zwang durch Einführung ambulanter Zwangsbehandlungen (sog. Ambulante Behandlungsweisungen) verhindern

Aktuell wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, inwiefern es mit der Schutzpflicht des Staates vereinbar ist, dass eine Person mit rechtlicher Betreuung, die in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe oder Pflege lebt, für eine Zwangsbehandlung in ein Krankenhaus untergebracht werden muss (BGH Beschluss XII ZB 459/22). Auch in Bezug auf die psychiatrischen Ländergesetze wird aktuell diskutiert, Zwangsbehandlungen auch in ambulanten Settings oder Einrichtungen zuzulassen. Dies wäre mit den menschenrechtlichen Vorgaben der UN-BRK nicht vereinbar und birgt das Risiko, die Anwendung von Zwang auszuweiten, anstatt sie konsequent abzubauen. Die Einführung sogenannter ambulanter Behandlungsweisungen ist daher abzulehnen.

4) Einführung eines umfassenden, bundesweiten Monitorings zur Anwendung von Zwang und Freiheitsentziehung

Es fehlt weiterhin an einem umfassenden Monitoring zur Freiheitsentziehung und Anwendung von Zwang in Deutschland. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter besucht entlang ihres OPCAT-Mandats regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung, kann dieser Aufgabe derzeit allerdings aufgrund eines erheblichen Mangels an personellen und finanziellen Ressourcen nicht angemessen nachkommen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Formen der Zwanganwendung und Freiheitsentziehung gegenüber Menschen mit Behinderungen differenziert dokumentiert werden. Die Dokumentation sollte auch erfassen, mit welchen Mitteln und in welcher Intensität im Vorfeld versucht wurde, Zwang durch freiwillige Unterstützungs- oder Behandlungsangebote zu verhindern.





Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Impressum

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange
von Menschen mit Behinderungen

Mauerstraße 53
10117 Berlin

buero@behindertenbeauftragter.de
Internet: www.behindertenbeauftragter.de
Facebook | Instagram



Deutsches Institut für Menschenrechte -
Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59-0
Fax: 030 25 93 59-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Bluesky | LinkedIn | Mastodon | YouTube

Fotos:

© Anna Spindelndreier und
© Thomas Rafalzyk

Berlin, März 2024

